

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – EU-VStG

Datum: 20. Februar 2007

Zahl: -2V-BG-4724/4-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Mag. Gartner

Telefon: +43(0)50536 – 30208

Fax: +43(0)50536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 25. Jänner 2007, GZ BKA-670.502/0002-V/A/1/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von bestimmten auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz – EU-VStVG) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Grundsätzlich wird das mit dem vorliegenden Entwurf eines EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. L Nr. 76 vom 22.3.2005 S. 16, verfolgte Ziel, die Durchsetzung von Sanktionen in ganz Europa zu erleichtern, begrüßt. Allerdings ergeben sich gegen den vorliegenden Entwurf Bedenken, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Zu der dualen Umsetzung im Justiz- und Verwaltungsstrafrecht:

Der vorliegende Entwurf eines EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes folgt dem Modell einer getrennten (dualen) Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. L Nr. 76 vom 22.3.2005 S. 16, im Justizstrafrecht einerseits und Verwaltungsstrafrecht andererseits. Durch die Verweisungsnorm des § 2 des Entwurfs wird

die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung der Vollstreckung bestimmter Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten in Österreich erstinstanzlich bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden konzentriert. Begründet wird dieses Vorgehen in den Erläuternden Bemerkungen damit, dass dieses Modell folgerichtig erscheine, da einerseits in Österreich gerichtliches Strafrecht und Verwaltungsrecht nebeneinander bestünden und andererseits die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen regelmäßig Straf- und Vollstreckungsbehörde erster Instanz seien und ihnen zudem bereits Zuständigkeiten nach dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, und nach dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005, zukämen.

Wie bereits aus dem von *Wiederin* für die Abteilung Strafrecht des 16. Juristentages erstatteten Gutachten [*Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts. Sanktionen – Rechtsschutz – europäische Zusammenarbeit (2006), 139 ff] klar hervorgeht, überwiegen die damit verbundenen organisatorischen und rechtlichen Nachteile deutlich den Vorteil einer Anknüpfung an das bereits bestehende duale System.

Zunächst einmal läuft das Argument, die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden würden bereits jetzt ähnlich gelagerte Zuständigkeiten im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, wahrnehmen, ins Leere. Denn während derzeit eine Vollstreckungshilfe im Bereich öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nur im – bereits erwähnten – bilateralen Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist, erleichtert der Rahmenbeschluss 2005/214/JI die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen im multilateralen Kreis sämtlicher EU-Mitgliedstaaten. Auf Grund dieser Verpflichtung ist damit zu rechnen, dass in einem signifikant höheren Ausmaß ausländische Entscheidungen einem Vollstreckungsverfahren in Österreich zugeführt werden. Neben einem quantitativen ist auch ein qualitativer Sprung insoweit zu erwarten, als die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf Grund des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI im Einzelfall einen hohen juristischen Prüfaufwand erfordern. Dies ist insbesondere auf Grund folgender Verfahrensschritte anzunehmen:

- Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit, sofern es sich nicht um Straftaten handelt, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird (Art. 5 des Rahmenbeschlusses);
- Prüfung, ob Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung vorliegen (Art. 7 des Rahmenbeschlusses);

- Verringerung der Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf das nach inländischem Recht zulässige Höchstmaß, sofern sich die Entscheidung auf Handlungen bezieht, die nicht im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaates begangen worden sind, jedoch unter die Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsstaates fallen (Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses);
- Anordnung einer Ersatzstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 10 des Rahmenbeschlusses).

Das Spektrum dieser Prüftätigkeiten kann – soweit Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden betroffen sind – mit Amtshandlungen zur Vollstreckungshilfe nach Art. 9 des zit. Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Amtshandlungen zur Rechtshilfe nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 6 des zit. EU-Rechtshilfe-Übereinkommens nicht verglichen werden. Auf Grund sprachlicher Barrieren ist überdies damit zu rechnen, dass auch im Verkehr mit Behörden, die die Entscheidungen erlassen haben (beachte Art. 14 des Rahmenbeschlusses), sowie im Verkehr mit den Bestraften jeweils ein hoher Übersetzungsaufwand notwendig wird. Die durch den Rahmenbeschluss gestellten Aufgaben sind daher mit den von den Vollstreckungsbehörden bislang wahrgenommenen Aufgaben in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht vergleichbar. Abgesehen davon übersieht der Entwurf völlig, dass bereits jetzt in Bezug auf den zit. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland – auf Grund von § 3 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) – die Vollstreckung im Verwaltungsweg die Ausnahme und die Eintreibung über das Gericht den Regelfall darstellt (*Wiederin*, aaO, 123). Da mit *Wiederin* davon auszugehen ist, dass die wenigsten Bezirksverwaltungsbehörden über den für die Bewältigung der ihnen durch den Entwurf gestellten Aufgaben notwendigen geschulten und organisierten Apparat verfügen, besteht zudem die Gefahr, dass die Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörden auf eine nominelle Zuständigkeit hinausläuft (*Wiederin*, aaO, 139).

Es erscheint daher sinnvoller, die ordentlichen Gerichte mit der Vollzugszuständigkeit auf Grund der Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI zu betrauen. Diese Option wird auch in den Erläuterungen unter Verweis auf *Wiederin* angerissen, jedoch auf Grund der oben genannten Gründe nicht weiter verfolgt. Ihr wäre jedoch schon zur Ausschöpfung von Synergiepotenzialen eindeutig der Vorzug zu geben. Wie bereits erwähnt, ist die Eintreibung von Geldleistungen nach § 3 VVG ohnehin grundsätzlich durch das zuständige Gericht; auf Antrag der Vollstreckungsbehörde, zu veranlassen. In Anlehnung an § 3 Abs. 1 S 2 VVG würde eine subsidiäre Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden genügen, um sicherzustellen, dass eine nach den Umständen des Einzelfalls rascher oder kostengünstiger erscheinende Vollstreckung durch die Verwaltungsbehörde selbst möglich bleiben würde.

Weiters spricht für die Betrauung der ordentlichen Gerichte, dass diese auf Grund jahrzehntelanger Expertise über einen hohen Grad an Spezialisierung im Bereich der internationalen Rechts- und Vollstreckungshilfe verfügen (ausführlich *Wiederin* aaO, 142 f). Demgegenüber müsste etwa bei den Bezirksverwaltungsbehörden zusätzliches rechtskundiges Personal für Aufgaben der internationalen Vollstreckungshilfe eingesetzt werden. Die Zuziehung von verschiedenen Dolmetschern und Übersetzern im Einzelfall dürfte im Justizbereich auch leichter möglich sein als bei dezentral organisierten Verwaltungsbehörden. Im Übrigen müsste der für das österreichische Rechtssystem typische Dualismus zwischen Verwaltungsstrafrecht und Justizstrafrecht auf dem Gebiet der Vollstreckung der in anderen EU-Mitgliedstaaten verhängten Geldstrafen und Geldbußen nicht künstlich fortgesetzt werden. Dies zum einen deshalb, weil sich die Legaldefinition des Begriffs „Entscheidung“ nach Art. 1 lit. a des Rahmenbeschlusses einheitlich auf gerichtliche Entscheidungen, Entscheidungen eines „auch in Strafsachen zuständigen Gerichts“ und auf Entscheidungen einer „nicht gerichtlichen Behörde“ bezieht; eine getrennte Umsetzung würde vor dem Hintergrund der Rechtslage anderer EU-Mitgliedstaaten zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen (siehe auch untenstehende Bemerkungen zu den §§ 1 und 3 des Entwurfs). Zum anderen legen auch einzelne Bestimmungen des Rahmenbeschlusses die Begründung einer ausschließlich gerichtlichen Zuständigkeit nahe (siehe etwa Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses).

Aus den vorgenannten Gründen wird die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Zuständigkeitsbegründung entschieden abgelehnt.

Zu der Einrichtung einer zentralen Stelle:

Die Benennung einer oder mehrerer zentralen Behörden für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Entscheidungen sowie für die Unterstützung der jeweils zuständigen Behörde, wie sie Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ermöglichen würde, ist im Entwurf nicht vorgesehen. Es wäre jedoch zu überdenken, ob die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle nicht zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der betreffenden Vollstreckungsverfahren beitragen könnte.

Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass dem Gesetzesentwurf keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen angeschlossen ist wie dies in Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, iVm. Art. 6 Abs. 1 Z 1 e *contrario leg. cit.*

verpflichtend vorgeschrieben ist. Bei dem dem Entwurf zu Grunde liegende Rahmenbeschluss 2005/214/JI handelt es sich um einen im Rahmen des EUV, Titel VI, erlassenen Rechtsakt und nicht um einen Rechtsakt auf Grundlage des Gemeinschaftsrechts iSd. Art. 6 Abs. 1 Z 1 der genannten Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus. Da von weit reichenden finanziellen Auswirkungen, insbesondere im Personalbereich auszugehen ist, genügen die im Vorblatt des Entwurfes kurz angerissenen finanziellen Auswirkungen nicht.

Mangels Darstellung der finanziellen Auswirkungen kann der Hinweis im do. Ausschreiben vom 22. Jänner 2006, dass die Aussendung gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, dient, nicht zur Kenntnis genommen werden.

Zu einem gegenseitigen Übersetzungsverzicht:

Schließlich wird aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen ersucht von der – laut Erläuterungen zu § 4 – in Aussicht genommenen Erklärung eines gegenseitigen Übersetzungsverzichts nach Art. 16 Abs. 1 letzter Satz des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI Abstand zu nehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Da § 1 Z 1 des Entwurfs nur einen Ausschnitt der in Art. 1 lit. a des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI aufgezählten rechtskräftigen Entscheidungen auflistet, wäre die Vollstreckungspraxis mit dem Problem konfrontiert, im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung (§ 3 des Entwurfs) zwischen strafgerichtlichen Entscheidungen und Entscheidungen eines „auch in Strafsachen zuständigen Gerichts“ oder zwischen Entscheidungen eines „Gerichts“ und solchen einer „nicht gerichtlichen Behörde“ unterscheiden zu müssen. Den hiesigen Vollstreckungsbehörden kann jedoch schwerlich zugemutet werden, über spezielle Kenntnisse zur Behördenorganisation anderer EU-Mitgliedstaaten zu verfügen. Wird das Splitting der Vollstreckungszuständigkeiten für justizstrafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Entscheidungen aufrechterhalten (siehe die oben vorgebrachten Bedenken), sollte sich die sachliche Zuständigkeit gemäß § 3 des Entwurfs ausschließlich nach den Angaben gemäß lit. g Z 1 der Bescheinigung nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses

2005/214/JI richten und nicht eine weitergehende amtswegige Prüfung erforderlich machen (siehe dazu unten).

Bei § 1 Z 2 letzter Satz fällt auf, dass – im Unterschied zu Art. 1 lit. b Z iv) des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI – die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 bloß in ihrer Stammfassung zitiert wird.

§ 1 Z 8 des Entwurfs verweist auf Art. 4 des Rahmenbeschlusses. Damit wird übersehen, dass Anlage 2 des Entwurfs das Formblatt einer solchen Bescheinigung enthält.

Zu § 3:

Hinsichtlich § 3 des Entwurfs ist zu bemerken, dass bereits § 2 des Entwurfs auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) und damit auf den I. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) verweist, wobei Letzterer in § 6 Abs. 1 AVG bestimmt, dass die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen und gegebenenfalls den Einschreiter an die zuständige Stelle zu verweisen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Umsetzung des Art. 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses durch § 3 des Entwurfs entbehrlich.

Zu erwägen wäre eine ausdrückliche Regelung dahingehend, dass die österreichische Verwaltungsbehörde, die eine zur Vollstreckung übermittelte Entscheidung erhält, ihre sachliche Zuständigkeit ausschließlich auf Grund der Angaben gemäß lit. g Z 1 der Bescheinigung nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI zu prüfen hat. Damit würde die Vollstreckungsbehörde von der juristisch aufwändigen Aufgabe entlastet werden, eine ihr übermittelte Entscheidung von Amts wegen als strafgerichtliche Entscheidung, als Entscheidung eines „auch in Strafsachen zuständigen Gerichts“ oder als Entscheidung einer „nicht gerichtlichen Behörde“ qualifizieren zu müssen. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses hinzuweisen, wonach die Unterzeichnung der Bescheinigung durch die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung – und damit auch der Angaben gemäß lit. g Z 1 der Bescheinigung – bestätigt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass auch Gerichte unter den allgemeinen Behördenbegriff fallen (zum eingeschränkten Anwendungsbereich der Legaldefinition des Begriffs „Behörden“ siehe Art. VI Abs. 1 EGVG), und von diesem Standpunkt aus die im § 3 gewählte Wortfolge „der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht“ missverständlich erscheint.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1:

Zur Vollstreckung einer Entscheidung sollte – analog zu § 13 Abs. 3 in Bezug auf österreichische Entscheidungen – eine Form gefordert werden, die die Feststellung der Echtheit ermöglicht (siehe Art. 4 Abs. 3 erster Satz des Rahmenbeschlusses).

Zu § 4 Abs. 1 letzter Satz sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass in der Frage des Übersetzungserfordernisses – wie die Erläuterungen ausführen – die Verordnung der Bundesministerin für Justiz gemäß § 53k Abs. 2 letzter Satz EU-JZG (392/ME XXII.GP) maßgeblich sein soll, mit der verlautbart wird, welche Mitgliedstaaten welche Amtssprachen akzeptieren.

Die Vollstreckung sollte auch für den Fall unzulässig sein, dass dem Grundsatz des Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses seitens des Entscheidungsstaates nicht entsprochen wurde (Übermittlung der Entscheidung an Österreich, falls die natürliche oder juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, hier weder über Vermögen verfügt noch Einkommen bezieht noch sich in der Regel aufhält bzw. im Fall der juristischen Person ihren eingetragenen Sitz hat).

§ 4 Abs. 3:

Die Formulierung des § 4 Abs. 3 sollte auf die Möglichkeit Bedacht nehmen, dass auch Österreich eine Erklärung gemäß Art. 20 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses abgeben kann. Überdies sieht Art. 20 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses die Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit bloß als optionale Variante vor.

§ 4 Abs. 4:

Da Art. 7 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses bloß eine Konsultation (arg. „setzt sie sich [...] ins Benehmen“; englisch „consult“; französisch „consulte“), nicht jedoch eine weitergehende Form der Zusammenarbeit (Konsensherstellung) erfordert, erscheint die Wortfolge „ins Einvernehmen zu setzen“ in § 4 Abs. 4 missverständlich bzw. über das Ziel hinausgehend. Es wird daher die Substitution der genannten Wortfolge durch jene „in Kenntnis setzen“ vorgeschlagen.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1:

Hinsichtlich der zu vollstreckenden Geldforderungen bleibt unklar, ob und wieweit der geltende § 3 Abs. 2 VVG (Vollstreckbarkeitsbestätigung; „Oppositionseinwendungen“ gemäß

§ 35 EO) im vorliegenden Zusammenhang zur Anwendung gelangen soll. Diese Frage bedürfte vor dem Hintergrund des Art. 6 des Rahmenbeschlusses (arg. „ohne jede weitere Formalität“; „unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung“) einer näheren Regelung.

§ 5 Abs. 2:

Gegen § 5 Abs. 2 bestehen Bedenken, weil die Bestimmung die herkömmliche Rolle der Vollstreckungsbehörden unnötig überdehnen würde und wesentliche Fragen ungeklärt blieben. Die Vollstreckungsbehörde hätte für Taten gemäß Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses offenbar meritorisch über das Strafausmaß selbst zu entscheiden. Da generell auf „österreichisches Strafrecht“ abgestellt wird, wäre eine Verwaltungsbehörde verhalten, für eine Tat gemäß Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses Justizstrafrecht für den Fall anzuwenden, dass diese Tat zwar nicht nach dem Recht des Entscheidungsstaates, aber nach österreichischem Recht justizstrafrechtlich sanktionsbewehrt ist. Unklar ist überdies, nach welchen materiellen und formellen Regeln die Herabsetzung auf das zulässige Höchstmaß erfolgen soll (insbesondere Frage der Anwendbarkeit des I. und II. Teils des VStG; Frage der Strafbemessung nach § 14 VStG; Frage der bescheidmäßigen Erledigung und des Rechtsschutzes). Die vorgeschlagene Formulierung wäre daher grundlegend zu überdenken.

§ 5 Abs. 5:

§ 5 Abs. 5 sieht vor, dass die Vollstreckung für die Dauer der zur Anfertigung einer Übersetzung der Entscheidung (arg. „ihrer Übersetzung“) erforderlichen Zeit ausgesetzt wird. Diese Regelung ist mit jener des § 4 Abs. 1 insofern inkonsistent, als dort grundsätzlich auf die „Übersetzung der Bescheinigung in die deutsche Sprache“ abgestellt wird; eine Übersetzung der Entscheidung selbst wird offenbar nicht gefordert (siehe auch Art. 16 des Rahmenbeschlusses).

Zu § 6:

Zur Problematik der Formulierung „ins Einvernehmen zu setzen“ siehe die obige Bemerkung zu § 4 Abs. 4.

Zu § 7:

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 54b Abs. 2 VStG sollte auf den zweiten und letzten Satz dieser Bestimmung eingeschränkt werden. Das Vorgehen im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße ist schon Gegenstand des § 5 Abs. 3 des

Entwurfs. Ein Vorgehen im Sinn § 54b Abs. 2 erster Satz VStG käme nur dann in Betracht, wenn der Entscheidungsstaat in der Bescheinigung die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe zugelassen hat (siehe Art. 10 des Rahmenbeschlusses).

Zu § 10:

Zur Wortfolge „an die zuständige Behörde oder an das zuständige Gericht“ in § 10 Z 1 siehe die obige Bemerkung zu § 3.

Näherer Regelung bedarf, in welcher Sprache die Behörde des Entscheidungsstaates zu unterrichten ist.

Zu § 13:

§ 13 Abs. 2:

Zwar wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 darauf hingewiesen, dass gem. des vorgeschlagenen § 53k Abs. 2 EU-JZG durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz verlautbart werden soll, welche Mitgliedsstaaten welche Amtssprachen akzeptieren, jedoch sollte ein derartiger Verweis in § 13 Abs. 2 des Entwurfs selbst aufgenommen werden.

Zu § 15:

§ 15 Abs. 2:

Weiters wird vorgeschlagen, statt des Ausdrucks „vollstreckungsberechtigt“ in § 15 Abs. 2 etwa die Wortfolge „zur Vollstreckung befugt“ zu verwenden.

Zu Anlage 2:

Sollte dass Formblatt für die Bescheinigung nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, wie im Entwurf vorgeschlagen, in Form eines Auszuges aus dem Amtsblatt gestaltet werden, gilt es zu bedenken, dass dieser dann auch die dementsprechende Kopfzeile mit Fundstelle enthält.

Zu den Erläuterungen:

Schließlich ist anzumerken, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen richtigerweise als Kompetenzgrundlage Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten...“) statt Art. 10 Abs. 2 B-VG anzuführen wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA